

UVV-Prüfungen im Autohaus Janning

UVV-Prüfungen können ab sofort im Autohaus Janning durchgeführt werden, egal ob der Dienst- / Firmenwagen ein Volkswagen, Skoda, Audi oder eine andere Marke oder auch ein leichtes Nutzfahrzeug ist, wir sind gern für Sie da.

UVV-Prüfung: Was Sie als Fuhrparkverantwortlicher beachten müssen!

Die Unfallverhütungsvorschriften schreiben in § 57 Abs.1 der BGV D29 vor, dass der betriebssichere Zustand aller Fahrzeuge vom Unternehmer bei Bedarf – mindestens aber einmal pro Jahr – von einem Sachkundigen überprüft werden muss. Im Rahmen dieser Prüfung sind die Fahrzeuge sowohl auf ihren verkehrssicheren als auch auf ihren arbeitssicheren Zustand hin zu untersuchen.

Überprüfung durch Sachkundigen

Fuhrparkbetreiber können eigene Mitarbeiter zum „Sachkundigen“ ausbilden lassen, entsprechende Schulungen werden von den Berufsgenossenschaften angeboten. Allerdings ist es nicht notwendig, eigens einen Sachkundigen ausbilden zu lassen, denn es besteht auch die Möglichkeit, die UVV-Prüfung z. B. im Rahmen der jährlichen Inspektion von einer Werkstatt durchführen zu lassen. Wichtig dabei ist, dass die bei der Werkstatt in Auftrag gegebene Prüfung mit Hinweis auf § 57 Abs. 1 UVV auf der Rechnung ausdrücklich ausgewiesen und belegt wird.

Ergebnisse der UVV-Prüfung schriftlich dokumentieren

Die Prüfungsergebnisse müssen schriftlich dokumentiert und mindestens bis zur kommenden Prüfung aufbewahrt werden. Dies kann etwa in einem Prüfbuch, einer Prüfkartei oder einem Prüfbericht erfolgen. Darin müssen mindestens das Datum der Prüfung, Name und ggf. Anschrift des Prüfers, der Prüfungsumfang, eventuell festgestellte Mängel und eine Aufzählung von u. U. noch ausstehenden Teilprüfungen enthalten sein. Auch ist eine Beurteilung, ob einem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen, in den Prüfbericht aufzunehmen. Der Befund muss anschließend vom Prüfer unterschrieben werden. Zweckmäßig ist es auch, wenn der Unternehmer oder der von ihm beauftragte, für den Fuhrpark verantwortliche Versicherer, den Befund unterzeichnet.

Anbringung von Prüfplaketten nach erfolgreicher UVV-Prüfung

Hilfreich in der Fuhrparkpraxis kann darüber hinaus auch die zusätzliche Verwendung von Prüfplaketten sein. Prüfplaketten dürfen an den Fahrzeugen dann angebracht werden, wenn die

UVV-Prüfung keine schwerwiegenden Mängel, die die Fahrzeugsicherheit beeinträchtigen, ergeben hat. Der Plakette kann gleichzeitig auch entnommen werden, bis zu welchem Termin die nächste Prüfung durchgeführt werden sollte. Sinnvoll ist es, die Plaketten an sämtlichen Fahrzeugen des Fuhrparks gut sichtbar und an der gleichen Stelle anzubringen, so dass diese schnell zu finden sind. Allerdings darf das Nummernschild hierfür nicht verwendet werden, um eine Verwechslung mit den dort anzubringenden Prüfplaketten für die Durchführung von Abgasuntersuchungen bzw. für die Untersuchung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zu verhindern. Falls eine von außen sichtbare Anbringung nicht in Betracht kommt, weil etwa technische Gründe dem entgegenstehen, können die Plaketten auch im Bereich des Fabrikschildes platziert werden, welches nach StVZO an allen Kraftfahrzeugen und Anhängern am vorderen Teil der rechten Seite gut zugänglich angebracht ist.

Missachtung von Unfallverhütungsvorschriften

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften für Arbeitsunfälle von Angestellten zuständig. Kommt es zu einem Arbeitsunfall mit einem Firmenwagen, und steht dieser mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit einem ungeklärten, in § 57 Abs. 1 UVV vorgeschriebenen Prüfungspunkt, so hat die Berufsgenossenschaft das Recht, die Versicherungsleistung zu verweigern. In diesem Fall kann der von dem Arbeitsunfall betroffene Mitarbeiter das Unternehmen in Regress nehmen. Ist der Fuhrparkverantwortliche an der nicht oder nicht vollständig erfolgten Prüfung – wenn auch nur fahrlässig – schuld, so kann ihn das Unternehmen nach geltender Rechtsprechung wiederum teilregressieren. Zusätzlich droht bei Missachtungen von Unfallverhütungsvorschriften ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro, da es sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit handelt. Die meisten Verstöße werden jedoch nicht gleich derartig drastische Konsequenzen nach sich ziehen sondern mit einem geringeren Bußgeld geahndet werden.